

Hinweis für ihr Kreditinstitut zur Vorlage einer Bankbürgschaft oder eines Sparbuches mit Sperrvermerk beim Amt für Migration und Integration

Die deutsche Auslandsvertretung benötigt zur Durchführung eines Visumsverfahrens den Nachweis der Sicherung der Kostenübernahme nach § 68 Aufenthaltsgesetz.

Der Nachweis einer ausreichenden Bonität kann auch durch die Hinterlegung sonstiger Sicherheitsleistungen geführt werden.

Die Verpflichtungserklärung kann in solchen Fällen nur dann ausgestellt werden, wenn eine Bankbürgschaft oder ein Sparbuch mit Sperrvermerk vorliegt.

Als Begünstigter der Bankbürgschaft oder des Sparbuches mit Sperrvermerk ist **Stadt Nürnberg, Amt für Migration und Integration** zu benennen.

Die Dauer der Bürgschaft muss drei Monate Gültigkeit (ab der Ausreise des Gastes) betragen.

Die Höhe des erforderlichen Betrages der Bürgschaft oder des Sparbuches mit Sperrvermerk (Siehe Aufstellung unten) ergibt sich aus der Anzahl der Besucher.

Pro erwachsener Besucher: 3378 €

Pro minderjähriges Kind: 1689 €

Die Aufhebung des Sperrvermerks können Sie über unseren Online-Dienst „Aufhebung Sperrvermerk oder Freigabe Verwahrgeld“ beantragen. Dabei müssen Sie Nachweise über die Ausreise des Gastes (Kopie Pass mit Ausreisestempel) oder den Ablehnungsbescheid der Botschaft hochladen. Die Verpflichtungserklärung im Original können Sie uns postalisch zusenden.

Stadt Nürnberg
Amt für Migration
und Integration